

## Reform der Erbschaftsbesteuerung – Eckpunkte der Koch/Steinbrück-AG (Stand: 09.11.2007)

	Kabinettsentwurf (Stand 25. Oktober 2006)	Eckpunkte (Stand 5.11.2007)	Anmerkungen zu den Eckpunkten	DIHK- Bewertung der aktuellen Eckpunkte
Werterhöhungsfaktor infolge verfassungs- rechtlich gebotener Neubewertung	nicht berücksichtigt	Berücksichtigung über Erhöhung der persönlichen Freibeträge	BMF rechnet mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung um 100 % der Wertansätze beim Betriebsvermögen (Verdoppelung)</li> <li>- Erhöhung um 50 % der Grundstückswerte</li> </ul>	Neubewertung führt zu deutlich höheren Wertansätzen als nach geltendem Recht; in Einzelfällen ist ein Anstieg auf mehr als das 10fache zu erwarten;  <b>Forderung:</b> Berechnungen ist mindestens einen durchschnittlicher Anstieg auf das 3,5fache der bisherigen Werte zugrunde zu legen
Freibeträge	Keine Änderung der persönlichen Freibeträge Wegfall des sachlichen Freibe- trags für Betriebsvermögen	<b>Anhebung der persönlichen Freibe- träge:</b> Ehegatten v. 307.000 auf 500.000 € Kinder von 205.000 auf 400.000 € Enkel von 51.200 auf 200.000 € sonstige StKI. I auf 100.000 € alle übrigen auf 20.000 €	Die Übertragung eines „norma- len Vermögens“ soll – be- schränkt auf den engsten Fa- milienkreis – weiterhin steuer- frei gestellt werden.	Über die Erhöhung der Freibeträge werden kleine Vermögen / Unternehmen vollstän- dig von der Erbschaftsbesteuerung be- freit.- Aber: Dies führt zu höherer Steuer- belastung größerer Vermögen und einzel- ner Branchen.
Steuersätze	Keine Änderung	Beibehaltung in StKI. I (7 – 30 %) Erhöhung in StKI. II + III (angedacht ist ein Zwei-Stufen- Tarif mit jeweils 30 % und 50 % je StKI)	StKI. I – höhere Werte infolge der Neubewertung mit Ver- kehrswerten werden –aus Sicht des BMF– durch höhere Freibeträge ausreichend aus- geglichen; StKI. II + III sollen u.a. die Ausfälle durch Entlastung des BV ausgleichen.	StKI. I – die höheren Werte infolge der Neubewertung mit Verkehrswerten müs- sen durch die Absenkung der Steuersätze ausgeglichen werden; gleiche Steuersätze bei höherer Bemessungsgrundlage führen zu Gestaltungsüberlegungen + für „über- wiegend unproduktive“ Unternehmen zu einer Vervielfachung der Steuerbelastung  <b>Forderung:</b> Steuersätze der StKI. I müssen gesenkt werden  StKI. II + III – Anhebung der Steuersätze belastet die Erbfolge in der Seitenlinie und an Dritte; nur bedingter Ausgleich durch höhere Freibeträge

Reform der Erbschaftsbesteuerung – Eckpunkte der Koch/Steinbrück-AG (Stand: 09.11.2007)

	Kabinettsentwurf (Stand 25. Oktober 2006)	Eckpunkte (Stand 5.11.2007)	Anmerkungen zu den Eckpunkten	DIHK- Bewertung der aktuellen Eckpunkte
<b>Betriebsvermögen</b>				
<b>Ausländisches Betriebsvermögen</b>	Verschonung für inländisches sowie EU/EWR-Betriebsvermögen	<b>Verschonung für das gesamte in- und ausländische Betriebsvermögen</b>	Verschonungsregelung gilt für das weltweite Betriebsvermögen, unabhängig von seiner konkreten Lage	<b>Verschonung des weltweiten Betriebsvermögens ist unerlässlich</b>
<b>Beteiligungsquote von mehr als 25 % bei Anteilen an Kapitalgesellschaften</b>	Bündelungsregelung	<b>Bündelungsregelung</b>	Bündelungsregelung soll Familienunternehmen mit großer Anteilseignerzahl die Anwendung der Verschonungsregelung ermöglichen	<b>Bündelungsregelung ist für Familienunternehmen unerlässlich</b>
<b>Abgrenzung von produktivem und nicht produktivem Betriebsvermögen</b>	Nicht produktiv sind u.a.: - Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke; - Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung 25 % oder weniger beträgt; - Beteiligungen an Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %, soweit zum Vermögen der Gesellschaft nicht begünstigtes Vermögen gehört; - (100 % der) Geldbestände und Wertpapiere; - Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine	<b>Pauschalierung des „nicht produktiven“ Betriebsvermögens auf 15 %</b>  → dieser Teil muss stets versteuert werden → auf die restlichen 85 % fällt nur bei Verstoß gegen die Lohnsummengrenze sowie die Fortführung des Betriebs anteilig ErbSt an  <b>ABER: siehe vermögensverwaltende Gesellschaften</b>	Damit soll die Abgrenzung anhand einer (enumerativen) Aufzählung „schädlicher“ Wirtschaftsgüter vermieden werden.  ABER: Erhalt der Abgrenzung bei „Verwaltungsvermögen“; (s.u.) Ausnahme: Geldbestände und Forderungen gegen Banken, sowie im Betrieb gewerblich (z.B. Handel) genutzte Kunstgegenstände etc. sind nicht schädlich	<b>Pauschalierung bedeutet Vereinfachung gegenüber strikter Abgrenzung anhand bestimmter Wirtschaftsgüter</b>  <b>ABER: Für die Frage des sog. Verwaltungsvermögens wird erneut auf die Abgrenzung produktiv/nicht produktiv abgestellt; der Vereinfachungseffekt entfällt im Wesentlichen, einzelne Branchen werden ausgeschlossen.</b>  <b>Forderung: Verzicht auf Unterscheidung produktiv / nicht produktiv</b>

## Reform der Erbschaftsbesteuerung – Eckpunkte der Koch/Steinbrück-AG (Stand: 09.11.2007)

	Kabinettsentwurf (Stand 25. Oktober 2006)	Eckpunkte (Stand 5.11.2007)	Anmerkungen zu den Eckpunkten	DIHK- Bewertung der aktuellen Eckpunkte
		Ausschluss sog. vermögensverwaltender Gesellschaften 50 %-Grenze	<p>Vermögensverwaltende Gesellschaften werden als nicht entlastungswürdig eingestuft; es sollen Missbrauchsfälle ausgeschlossen werden; Definition ist noch nicht abschließend geklärt;</p> <p>ABER: Abgrenzung i.S.d. Kabinettsentwurfs vom Oktober 2006 produktiv – nicht produktiv konkret vorgesehen (siehe oben)</p> <p><i>[alternativ: Anknüpfung an § 14 AO- "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb"]</i></p>	<p>Problematisch, wenn „vermögensverwaltende Gesellschaften / BV“ mit „unproduktiv“ i.S.d. Kabinettsentwurfs vom Oktober 2006 gleichgesetzt wird;</p> <p><b>Forderung:</b> Ausschluss von Unternehmen bestimmter Branchen wie Immobilien-/Wohnungswirtschaft, Leasingunternehmen, Banken etc. muss unterbleiben - ansonsten drohen Investitionstätigkeit und Beschäftigung stark beeinträchtigt zu werden.</p>
Voraussetzungen für Verschonung (kumulativ)				
Verpflichtung zum Erhalt von Arbeits- plätzen	<p>Gesamtbild-Klausel = Fortführung in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang</p> <p>Kriterien: Betriebsvermögen, Umsatz, Auftragsvolumen, Zahl der Arbeitsplätze</p>	<p><b>Erhalt von 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme</b>  <b>Zeitraum: 10 Jahre</b>  <b>- gilt für Betriebe ab 11 Arbeitnehmer -</b></p>	<p>Als Rechtfertigung für die teilweise Befreiung von der Erbschaftsteuer wird diese eng an den Erhalt der Arbeitsplätze geknüpft;</p> <p>Betrachtung einer dynamisierten Grenze über 10 Jahre</p> <p><i>[offen ist, ob eine flexible Gesamtbetrachtung über den 10 Jahreszeitraum angewandt wird]</i></p>	<p>Die Anknüpfung an die Lohnsumme könnte eine Erleichterung gegenüber der zunächst beabsichtigten Gesamtbild-Klausel sein; die Lohnsumme muss nicht zusätzlich ermittelt werden, daher entsteht (zunächst) kein zusätzlicher Aufwand; die Klausel behindert jedoch – insbesondere durch die Indexierung – notwendige Umstrukturierung aus wirtschaftlichen Gründen; die Nachweispflicht schafft neue Bürokratie</p> <p><b>Forderung:</b> Abstellen nur auf Haltefrist</p>

	Kabinettsentwurf (Stand 25. Oktober 2006)	Eckpunkte (Stand 5.11.2007)	Anmerkungen zu den Eckpunkten	DIHK- Bewertung der aktuellen Eckpunkte
Erhalt des Betriebs- vermögens	Fortführung des übernommenen Betriebsvermögens über 10 Jahre	Fortführung des Betriebs – Erhalt des Betriebsvermögens, keine Überentnahmen Zeitraum: 15 Jahre <i>[lt. BMF: + 2 Jahre Vorbesitzzeit bzgl. „unproduktivem“ Vermögen]</i>	Es sollen Verschiebungen vom Privatvermögen ins Betriebsvermögen vermieden werden.	Als kombinierte Vor-/Nachbesitzzeit gute Lösung; eine über den Abschmelzzeitraum hinausgehende Haltefrist behindert Unternehmen + erhöht den administrativen Aufwand der Finanzverwaltung <i>[bei Gesamtfrist von 17 Jahren = 2 Jahre vorher + 15 Jahre nachher: Frist ist zu lang; sie behindert Unternehmen + kann gerade von kleineren Mittelständlern häufig nicht eingehalten werden; die Unterscheidung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen bei der Vorbesitzzeit sowie der gesonderten Überwachung verkompliziert die Anwendung erheblich]</i>  <u>Forderung:</u> Reduzierung der Frist auf max. 10 Jahre
Sanktionen	Nachversteuerung bei Verstoß gegen Gesamtbild-Klausel („erhebliche Abweichung von den vorgegebenen Kriterien) sowie gegen Fortführungsklausel („schädliche Verwendung“ des BV = Verkauf des Betriebs / eines Teils davon, Überentnahmen – entsprechend § 13a Abs. 5 ErbStG) entsprechend dem Umfang des Verstoßes	Nachversteuerung	Bei Verstoß gegen Lohnsummenerhalt / Fortführungsvoraussetzungen (Verkauf des Betriebs, Teilen davon, Überentnahmen – vgl. § 13a Abs. 5 ErbStG) soll insoweit ErbSt nacherhoben werden.	Grundsätzlich in Ordnung; die Kombination Lohnsummen- und Fortführungsklausel knebelt Unternehmen; die Indexierung der Lohnsumme macht die Einhaltung von 70 % fast unmöglich.  <u>Forderung:</u> Anknüpfung nur an Betriebsfortführung; Nachversteuerung darf nur zeitanteilig und nur bezogen auf den Umfang der „schädlichen Verwendung“ vorgenommen werden.

	Kabinettsentwurf (Stand 25. Oktober 2006)	Eckpunkte (Stand 5.11.2007)	Anmerkungen zu den Eckpunkten	DIHK- Bewertung der aktuellen Eckpunkte
Freigrenze	100.000 €	150.000 €	Freigrenze für mittelständige Unternehmen Die Freigrenze bezieht sich auf den 15 %igen nicht begünstigten Anteil: Beispiel (ohne persönliche Freibeträge): BV beträgt 1 Mio. EUR. Nach Abzug von 85% verbleibt ein stets steuerpflichtiges BV von 150.000 EUR. Nach Abzug der betrieblichen Freigrenze von 150.000 EUR fällt keine Erbschaftsteuer an.	<b>Forderung:</b> Freigrenze sollte in einen Freibetrag umgewandelt werden, um eine tatsächliche Vereinfachung zu bringen.
Entlastungsbetrag	§ 19a ErbStG wird aufgehoben -> Wegfall des Entlastungsbetrags/der Angleichung an StKI. I	Beibehaltung des § 19a ErbStG (= Übertragung von BV unter den Bedingungen der StKI. I)		Auch Übertragungen von Betriebsvermögen an entfernte Verwandte oder Familienfremde werden (potentiell) entlastet
Inkrafttreten	1.1.2007	Inkrafttreten voraussichtlich 1. HJ 2008 Rückwirkende Anwendung des neuen Rechts auf Antrag	Reform spätestens zum 1.1.2007 versprochen <i>[Intern wird erneut die Beschränkung des Wahlrechts auf Erbfälle diskutiert – bisher keine offizielle Festlegung]</i>	Wahlrecht für Erwerbe ab dem 1.1.2007 <b>Forderung:</b> Wahlrecht für Schenkungen und Erbfälle

Die derzeit bekannten Elemente wirken sich unterschiedlich bei den einzelnen Unternehmen bzw. Branchen aus. Viele Aspekte sind im Detail noch offen. Fest steht: Die Erbschaftsbesteuerung von Betriebsvermögen wird künftig deutlich komplizierter und für den Erben risikoreicher. Durch die Anhebung der Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel wird der Vermögensübergang innerhalb des engen Familienkreises auch weiterhin weitestgehend steuerfrei bleiben. Auch kleine Unternehmen werden voraussichtlich über die Kombination Freibeträge / Freigrenze bei Betriebsvermögen nicht mit Erbschaftsteuer belastet. Wenn jedoch künftig die Hälfte der Erbfälle das vorgegebene Mindestaufkommen von 4 Mrd. € erbringen soll, werden die (tatsächlich) Steuerpflichtigen in Zukunft sehr viel stärker zur Kasse gebeten.

**Bewertung:**

**Pro:** – produktive Unternehmen werden (potentiell) von einem Teil der Erbschaftsteuer entlastet

**Contra:** – Erhalt bzw. Erhöhung der Steuersätze lässt Erbschaftsteuerlast steigen + führt zwingend zu Ausweichreaktionen  
– Beschränkung auf „produktive“ Unternehmen diskriminiert einzelne Branchen (z.B. Immobilienwirtschaft)  
– Haltefrist von 15 Jahre ab Übertragung ist zu lang

**Gesamtbewertung:** – Besteuerung von Betriebsvermögen wird deutlich komplizierter  
– es gibt wenige Gewinner, aber viele Verlierer, die erheblich mehr Erbschaftsteuer zahlen müssen  
– Verwaltungsaufwand über langfristige Überwachungsfristen steigt für Finanzverwaltung und Unternehmen  
– damit steigt auch der Erhebungsaufwand

**Ansprechpartner im DIHK:**

Alfons Kühn, Tel. 20 308 – 26 00, Mail: [kuehn.alfons@berlin.dihk.de](mailto:kuehn.alfons@berlin.dihk.de)

Brigitte Neugebauer, Tel. 20 308 – 26 04, Mail: [neugebauer.brigitte@berlin.dihk.de](mailto:neugebauer.brigitte@berlin.dihk.de)